



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

Brüssel, den 7. September 2006

12509/06

LIMITE

**COPEN 94
EJN 22
EUROJUST 43**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Dr. Wilhelm SCHÖNFELDER, Botschafter, der ständige Vertreter der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union

Eingangsdatum: 7. August 2006

Empfänger: der Generalsekretär/Hohe Vertreter, Herr Javier SOLANA

Betr.: Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (2002/584/JI)

hier: Bericht nach Artikel 34 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses über die Umsetzung in innerstaatliches Recht

Herr Generalsekretär,

anbei übermittele ich Ihnen den Wortlaut der Vorschriften, mit denen die Verpflichtungen aus dem Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt werden. Das Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Europäisches Haftbefehlsgesetz - EuHbG) wurde im Anschluss an eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2005 neu gefasst. Es trat am 2. August 2006 in Kraft.

Weiterhin übermittle ich Ihnen nachfolgend den Wortlaut der übrigen Erklärungen der Bundesrepublik Deutschland zum Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Der Text entspricht bis auf eine redaktionelle Änderung zur Bezeichnung der zuständigen Behörden den Notifizierungen, die nach Inkrafttreten des durch das Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärten Europäischen Haftbefehlsgesetzes vom 21. Juli 2004 erfolgt sind.

Zu Artikel 6 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses: Zuständige Justizbehörden nach Artikel 6 sind die Justizministerien des Bundes und der Länder. Diese haben die Ausübung ihrer aus dem Rahmenbeschluss folgenden Befugnisse zur Stellung ausgehender Ersuchen (Artikel 6 Abs. 1) in der Regel auf die Staatsanwaltschaften der Länder und die Landgerichte und die Befugnisse zur Bewilligung eingehender Ersuchen (Artikel 6 Abs. 2) in der Regel auf die Generalstaatsanwaltschaften der Länder übertragen.

Zu Artikel 8 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses: Die Bundesrepublik Deutschland erkennt einen Europäischen Haftbefehl in jeder Amtssprache derjenigen Ausstellungsstaaten an, die von deutschen Justizbehörden ausgestellte Europäische Haftbefehle in deutscher Sprache anerkennen.

Zu Artikel 25 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses: Zuständige Behörde für die Entgegennahme von Durchlieferungsersuchen ist die Generalstaatsanwaltschaft, in deren Gebiet der Verfolgte zur Durchlieferung überstellt werden soll.

Zu Artikel 31 Abs. 2 Unterabsatz 4 des Rahmenbeschlusses: Die in Artikel 31 Abs. 1 genannten multilateralen Übereinkommen bleiben hilfsweise anwendbar, soweit sie die Möglichkeit bieten, über die Ziele des Europäischen Haftbefehls hinauszugehen, zu einer Vereinfachung oder Erleichterung der Verfahren beitragen und der betreffende Mitgliedstaat sie insoweit ebenfalls weiter anwendet. Entsprechendes gilt für von der Bundesrepublik Deutschland mit einzelnen Mitgliedstaaten geschlossene bilaterale Vereinbarungen.

Sonstige Erklärungen werden nicht abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Schönfelder